

## Information zur Freistellungsregelung zur Pflege kranker Kinder

Mit Wirkung vom 01.01.1992 tritt das zweite Gesetz zur Änderung des SGB V in Kraft und somit auch die verbesserte Regelung des "**Kindergeldes bei Erkrankung des Kindes**".

§ 45 SGB V regelt die Arbeitsbefreiung und Krankengeldzahlung bei Erkrankung eines Kinder und gilt ab 01.01.1002 in der neuen Form für die alten und neuen Bundesländer.

Die **Neuregelung** des § 45 SGB V **erweitert** den **Anspruch auf Kinderkrankengeld** bei Erkrankung des Kindes durch

- Heraufsetzung der Altersgrenze von vormals 8 Jahre auf nunmehr **12 Jahre** und
- Verlängerung der Bezugsdauer von vormals 5 auf **10 Arbeitstage** für ein Kind je Kalenderjahr, bei einer Obergrenze von 25 Arbeitstagen insgesamt.

Außerdem werden Alleinerziehende gleichgestellt, d.h. Ihnen steht bei einem Kind Kinderkrankengeld für maximal 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern für maximal 50 Arbeitstage zu.

Wichtig ist, dass

- gemeinsam erziehende Versicherte nicht miteinander verheiratet sein müssen, um genannte Ansprüche geltend zu machen, allerdings muß das erkrankte Kind in einem Kindschaftsverhältnis zum Lebenspartner stehen,
- es sich nicht um leibliche Kinder handeln muß, sondern Ansprüche ebenfalls für Pflegekinder, Adoptionspflegekinder etc. gelten, sofern diese versichert sind,
- bei Gewährung von Kinderkrankengeld dies entsprechend dem neuen Rentenrecht ab 1992 grundsätzlich zur Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Kinderkrankengeld grundsätzlich in der Höhe der üblichen Krankengeldzahlung gewährt wird,
- dem Arbeitgeber muß ein ärztliches Attest über die Pflegenotwendigkeit und -dauer vorgelegt werden.

Wenn im konkreten Fall tarifliche Vereinbarungen bestehen, nach denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Differenz zwischen Krankengeld und Nettolohn vom Arbeitgeber erhalten oder das Alter des Kindes höher angesetzt ist, wie z.B. in verschiedenen Metall-Tarifverträgen, sollte die Krankenkasse in jedem Fall darauf aufmerksam gemacht werden.

### **§ 45 SGB V: "Krankengeld bei Erkrankung des Kindes":**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 10 Abs. 4 SGB V und § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Abs. 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Abs. 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sich die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.